

Richtlinie
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Migrationssozialberatung
und Projekten zum Aktionsplan Integration
(Förderrichtlinie Migrationssozialberatung)

vom 29. April 2013

Richtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationssozialberatung und Projekten zum Aktionsplan Integration (Förderrichtlinie Migrationssozialberatung)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Förderung einer Migrationssozialberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten und zur Förderung von Projekten zum Aktionsplan Integration Schleswig-Holstein „Vielfalt macht stark“.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

- 2.1 In der Migrationssozialberatung ist die Durchführung einer personenbezogenen Migrationssozialberatung (Zuwanderer-Integrations-Management und Beratung in konkreten migrationspezifischen Krisensituationen) für Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein gemäß dem vorliegenden Rahmenkonzept für eine Migrationssozialberatung mit dem darauf ausgerichteten Controllingkonzept in der jeweils gültigen Fassung Gegenstand der Förderung.

- 2.2** Gegenstand der weiteren Förderung sind Projekte zur Umsetzung der Ziele des Aktionsplanes Integration Schleswig-Holstein. Die Oberziele des Controllingkonzeptes können projektbezogen für anwendbar erklärt werden..

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- 3.1** die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins und ihre Mitgliedsorganisationen
- 3.2** Migrantenorganisationen
- 3.3** Kommunen
- 3.4** sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1** Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden und deren Adressaten in Schleswig-Holstein wohnen oder ihren Sitz haben.
- 4.2** Es werden nur solche Träger gefördert, die ein Controlling auf der Grundlage des Controllingkonzeptes bzw. in dessen entsprechender Anwendung durchführen und das Rahmenkonzept anwenden.
- 4.3** Personalstellen von Beraterinnen und Beratern sind nur förderfähig, wenn ihr Umfang mindestens 0,5 Stellenanteile einer Vollzeitstelle beträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1** Zuwendungsart
Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

5.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll eigene Mittel oder Mittel Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen einbringen.

Die Zuwendung pro Vollzeitstelle wird auf 56.000 Euro begrenzt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachkosten.

Personalausgaben können in Anlehnung an den TVÖD anerkannt werden, für Beraterinnen und Berater bis zur Entgeltgruppe 10.

Pro Vollzeitstelle werden für die notwendigen Sachausgaben, Personalgemeinkosten und Verwaltungsausgaben maximal 20.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Nicht zuwendungsfähig sind Abschreibungen, Investitionen und Umsatzsteuer, wenn vorsteuerabzugsberechtigt.

5.5 Verhältnis zu anderen Fördermitteln

Mittel der EU, des Bundes, der Kommunen sowie anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) und per Email auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (ggf. mit Anlagen) bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später, jedoch vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden.

Nur in Gesamtanträgen der Migrationssozialberatung sind im Finanzierungsplan die Personalstellen sowie Ausgaben und Einnahmen nach Kreisen und kreisfreien Städten zu gliedern. Die Vordrucke werden auf der

Internetseite des Innenministeriums bereitgestellt bzw. können dort angefordert werden.

Die Beantragung einer Zuwendung zur Förderung der Migrationssozialberatung ist der Koordinierungsstelle im jeweiligen Kreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt anzuzeigen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Innenministerium entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie über die eingereichten Anträge. Die Bewilligung wird grundsätzlich nur befristet für das Kalenderjahr erteilt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in der Regel quartalsweise ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nach den ANBest-P/ANBest-K bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis und Sachbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird.

6.5 Allgemeine Grundsätze

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (insbesondere §§ 116 bis 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Effektivitäts-/Qualitätskontrolle

- 7.1** Um die Zielerreichung in den Projekten gemäß 2.1 zu dokumentieren, ist ein Controlling auf der Grundlage des Controllingkonzeptes für die Migrationssozialberatung durchzuführen.
- 7.2** Um die Zielerreichung in den Projekten gemäß Nr. 2.2 zu dokumentieren, ist ein Controlling in entsprechender Anwendung des Controllingkonzeptes gemäß Zuwendungsbescheid durchzuführen oder es werden Controlling- oder Zielkennzahlen projektbezogen im Zuwendungsbescheid festgelegt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 rückwirkend in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.